

Benutzungsordnung für die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage „Achperle“

vom 19.09.1989

Die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage „Achperle“ mit Tennisplatz (Hartplatz), Rasenspielfeld, leichtathletischen Anlagen, Kinderspielplatz, Bolzplatz, Tennisplätzen, sowie dem Sport- und Jugendheim „Achperle“ mit den dazugehörigen Anlagen, stehen im Eigentum der Gemeinde Baienfurt. Sie dienen der sportlichen und gesundheitlichen Erholung, sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

§ 1

Benutzungsberechtigung und Verwaltung

- (1) Die Sport-, Spiel- und Erholungsanlage „Achperle“ hat jedermann schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu benutzen. Missstände und Beschädigungen sind dem Pächter des Sport- und Jugendheimes „Achperle“ oder dem Bürgermeisteramt zu melden.
- (2) Die gesamte Anlage wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die Benutzer sind an dessen Anweisungen gebunden. Die Sportgaststätte einschließlich der Doppelkegelbahn im Sport- und Jugendheim „Achperle“ sind verpachtet.
- (3)
 - a) Für die Benutzung des Tennisplatzes (Hartplatz), des Rasenspielfeldes und der leichtathletischen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume mit Nebenräumen bedarf es einer Nutzungsgenehmigung. Diesbezügliche Anträge sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich beim Bürgermeisteramt unter Angabe der gewünschten Art und Zeit der Benutzung zu stellen.
 - b) Die Nutzungsgenehmigung gilt als ausgesprochen für die örtlichen Schulen zur Benutzung im Rahmen des Sportunterrichtes, sowie für die Sportgemeinde Baienfurt e.V. für ihre Trainingszeiten und Veranstaltungen im Rahmen des Belegungsplanes. Dieser ist im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt aufzustellen und fortzuführen. Der Belegungsplan ist an geeigneter Stelle im Sport- und Jugendheim „Achperle“ auszuhängen.
 - c) Eine Nutzungsgenehmigung kann widerrufen und die sofortige Räumung der Sportanlagen veranlasst werden, wenn den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zuwidergehandelt oder besondere Anordnungen nicht beachtet werden. Der Widerruf ist auch möglich, wenn nachträglich Umstände eintreten bei deren Kenntnis die Benutzung nicht erlaubt worden wäre, und wenn bei ungünstigen Witterungsverhältnissen am Veranstaltungstag die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder Beschädigung einzelner Anlagen besteht. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen Ziffer 3 c) ausgeschlossen.
- (4) Die Tennisplätze werden im Rahmen der Platz- und Spielordnung der Sportgemeinde Baienfurt e. V. Abteilung Tennis benutzt. Zu diesem Spielbetrieb gehören die Umkleide- und Duschräume auf der Westseite im Untergeschoss des Gebäudes, sowie die Mitbenutzungsmöglichkeit der Außen-Toiletten.

§ 2**Benutzung der Sportplätze und der leichtathletischen Anlagen**

- (1) Die Sportanlagen werden den Schulen und den Sportvereinen, die einem Sportfachverband angehören, für sportliche Wettkämpfe und für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Rasenspielfeld und der Tennenplatz (Hartplatz) können sowohl für Übungszwecke wie für Wettkämpfe benutzt werden. Gleiches gilt für die leichtathletischen Anlagen. Am Schluss der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes hat der jeweils Verantwortliche (Abteilungsleiter, Trainer) das Tor dieser eingezäunten Anlagen abzuschließen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Beispielbarkeit der Plätze richtet sich ausschließlich nach den von der Bauberatungsstelle des Württembergischen Landessportbundes aufgestellten Richtlinien. Wird die Unbeispielbarkeit des Platzes festgestellt, so ist jeglicher Spielbetrieb untersagt.
- (4) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen der Anlagen zu befürchten sind, dürfen nicht ausgeübt werden.
- (5) Das Anbringen von Spielfeldmarkierungen ist Sache des Veranstalters; er hat außerdem für das Aufstellen von Sportgeräten und deren Transport von und zum Geräteraum zu sorgen. Der Geräteraum ist abgeschlossen zu halten.
- (6) Das Kleinspielfeld mit Kunststoffbelag darf nur mit Turnschuhen, nicht mit Stollenschuhen oder Schuhen mit Absätzen und starkem Profil betreten werden.
- (7) Die Kleinspielfeldtore müssen auf dem Spielfeld mit den dazugehörigen Schrauben im Boden verankert werden. Auf die Unfallgefahr wird hingewiesen.
- (8) Die Benutzer der Sportplätze haben die Tornetze vor Beginn eines Spieles sorgfältig aufzuhängen und nach Beendigung des Spieles abzunehmen und aufzubewahren.
- (9) Die Flutlichtanlage darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn tatsächlich ein Übungsbetrieb stattfindet. Die Benutzung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet durch geeignetes Aufsichtspersonal während den Veranstaltungen für Ordnung zu sorgen und die Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Sie sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Spielfelder nicht von Zuschauern betreten werden.
- (11) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Sportanlagen zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Einrichtungen und Vorkehrungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 3**Benutzung der Tennisplätze**

Die Tennisplätze einschließlich Ballwand sind auf gemeindeeigenem Grundstück von der Sportgemeinde Baienfurt e. V. erstellt worden. Sie sind im Rahmen des Grundstückpachtvertrages, sowie der von der Sportgemeinde Baienfurt e. V. Abteilung Tennis auf zustellenden Platz- und Spielordnung ausschließlich für den Tennissport bestimmt.

§ 4**Benutzung des Sport- und Jugendheimes „Achperle“**

Das Sport- und Jugendheim „Achperle“ ist pfleglich und seinem Zweck entsprechend zu benutzen:

- (1) Die Sportgaststätte „Achperle“ mit Doppelkegelbahn im Untergeschoss wird von einem Pächter bewirtschaftet; sie ist für jedermann zugänglich, insbesondere jedoch für die Sportler und deren Angehörige.
- (2) Im sogenannten Jugendraum rechts neben dem Haupteingang besteht kein Verzehrzwang.
- (3) Der Büroraum links neben dem Haupteingang wird der Sportgemeinde Baienfurt e. V. für ihren Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt; er ist in deren Verantwortung in geordnetem Zustand zu halten.
- (4) Die östlichen Umkleide- und Duschräume mit Sanitäts- und Schiedsrichterraum sowie WC-Anlage sind insbesondere für den Fußball- und Leichtathletiksport vorgesehen. Die Sportler haben darauf zu achten, dass die Räume möglichst wenig verschmutzt werden; sie sind verpflichtet die Sportschuhe (z.B. Fußballstiefel) nach einer Sportveranstaltung vor dem Gebäude abzuklopfen oder abzuwaschen.
- (5) Die westlichen Umkleide- und Duschräume sind für die Tennisspieler vorgesehen. Sie benutzen das Außen-WC. Die Tennisspieler haben darauf zu achten, dass die Räume möglichst wenig verschmutzt werden; sie sind verpflichtet ihre Sportschuhe vor dem Gebäude abzuklopfen, um möglichst wenig Tennissand in die Umkleideräume zu tragen.
- (6) Sämtliche der Sportgemeinde Baienfurt e. V. überlassenen Räume im Sport- und Jugendheim „Achperle“ dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden:
 - a) Zuschauer und andere Personen haben keinen Zutritt.
 - b) Diese Räume dürfen nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden; es dürfen dort auch keine geselligen Veranstaltungen stattfinden.
 - c) Das gesamte Mobiliar ist pfleglich zu behandeln; in diesen Räumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
 - d) Sämtliche der Sportgemeinde Baienfurt e. V. überlassenen Räume im Untergeschoss des Gebäudes, sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
 - e) Der jeweils Verantwortliche (z. B. Trainer) hat für das Schließen der Fenster, das Abstellen der Wasserhähne, das Ausschalten der Lichter usw. sowie für das Abschließen der Gebäudeaußentüre zu sorgen; er trägt dafür die Verantwortung und haftet für Schäden; dies gilt auch bei Schlüsselverlust.
 - f) Für Diebstähle innerhalb der Räume, die der Sportgemeinde Baienfurt e. V. überlassen werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung; die Verantwortung bleibt bei den Benutzern.

§ 5

- (1) Die Gemeinde überlässt die Sportanlagen mit ihren Einrichtungen und Geräten einschließlich Nebenanlagen (z. B. Umkleide- und Duschräume usw.) zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr der Sportgemeinde Baienfurt e.V. oder sonstigen Veranstalters. Sie haben sie vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Sportgaststättenpächter oder dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.
- (2) Die Sportgemeinde Baienfurt e.V. oder ein sonstiger Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräten und Nebenanlagen, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Sportgemeinde Baienfurt e.V. oder ein sonstiger Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten, sowie Nebenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist für die örtlichen Schulen und die Baienfurter Vereine unentgeltlich.
- (2) Von anderen Benutzern der Sportanlagen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Es beträgt für das Rasenspielfeld und für den Tennenplatz (Hartplatz) 10 % der Bruttoeinnahmen, je Spielfeld mindestens 40 Euro (alt:80 DM).
- (3) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Benutzungszusage; fällig wird es mit Beendigung der Benutzung. Ein Vorschuss auf das Entgelt kann verlangt werden.
- (4) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (5) Mit dem Benutzungsentgelt ist die normale Abnutzung der überlassenen Anlagen und Einrichtungen abgegolten. Nicht enthalten ist die Beanspruchung des Gemeindepersonals für die Durchführung von Veranstaltungen und die Aufwendungen für die Beschaffung besonderer Einrichtungen.

§ 7
Sonstiges

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Baienfurt heben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.
- (2) Der Verkauf von Waren aller Art auf den Sportanlagen bedarf einer Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.
- (3) Änderungen in und an den Anlagen wie Ausschmückungen, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, sowie Änderungen am Sport und Jugendheim "Achperle" bedürfen einer Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.12.1975 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungsordnung	19.09.1989		01.10.1989
Änderung	09.05.2001	22.06.2002	01.01.2002